

SATZUNG

der Studierendenschaft der Hochschule Bochum

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006, hat die Studierendenschaft der Hochschule Bochum die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Die Studierendenschaft und ihre Organe.....	2
§ 1 Mitgliedschaft und Gliederung der Studierendenschaft.....	2
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft	3
§ 4 Organe der Studierendenschaft.....	3
§ 5 Das Studierendenparlament (SP).....	3
§ 6 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenparlaments.....	4
§ 7 Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments.....	4
§ 8 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA).....	4
§ 9 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	5
Teil 2 Vollversammlung	6
§ 10 Vollversammlung der Studierendenschaft	6
§ 11 Einberufung.....	6
§ 12 Beschlussfähigkeit.....	6
Teil 3 Urabstimmung.....	6
§ 13 Zweck.....	6

Stand: 2008-01-08

Vom Studierendenparlament verabschiedet am 2007-11-30

Vom Präsidium genehmigt am 2008-01-07

§ 14 Verfahren der Urabstimmung.....	7
Teil 4 Fachschaftsrahmenordnung.....	7
§ 15 Fachschaftsvertretung.....	7
§ 16 Aufgaben der Fachschaftsvertretungen.....	8
§ 17 Einberufung von Fachschaftsvollversammlungen.....	8
§ 18 Verfahren zur Fachschaftsvollversammlung.....	8
Teil 5 Haushalts und Kassenwesen.....	9
§ 19 Beiträge	9
§ 20 Haushaltsführung.....	9
§ 21 Kassenverwaltung.....	10
§ 22 Kassenprüfung.....	10
Teil 6 Schlussbestimmungen.....	11
§ 23 Rechtsaufsicht.....	11
§ 24 Missachtung der Satzungen und der Pflichten.....	11
§ 25 Satzungsänderungen.....	11
§ 26 Veröffentlichungen.....	11
§ 27 In-Kraft-Treten.....	11

Teil 1: Die Studierendenschaft und ihre Organe

§ 1 Mitgliedschaft und Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die an der Hochschule Bochum eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule Bochum.
- (3) Die Studierendenschaft der Hochschule Bochum gliedert sich in folgende Fachschaften:
 - Fachschaft A: Architektur
 - Fachschaft B: Bauingenieurwesen
 - Fachschaft E: Elektrotechnik & Informatik
 - Fachschaft M: Mechatronik & Maschinenbau
 - Fachschaft V: Vermessung & Geoinformatik
 - Fachschaft W: Wirtschaft

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen der Studierendenschaft, soweit diese Satzung dem nicht entgegensteht.

- (3) Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht, den vom Studierendenparlament in der Beitragsordnung festgesetzten Betrag zu entrichten.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft hat die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
2. die Interessen der Studierenden im Rahmen des Hochschulgesetzes zu vertreten,
3. über hochschul- und wissenschaftspolitische Belange zu informieren und zu hochschul- und wirtschaftspolitischen Themen Stellung zu nehmen,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen,
6. kulturelle Aktivitäten zu fördern,
7. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen und
8. den Studierendensport zu fördern.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft der Fachhochschule Bochum sind:

1. das Studierendenparlament (SP) und
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 5 Das Studierendenparlament (SP)

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament hat folgende Aufgaben:
1. die Richtlinien für den AStA festzulegen,
 2. die Satzungen der Studierendenschaft zu beschließen,
 3. den Haushaltsplan des AStA zu beschließen und etwaige Nachträge festzustellen,
 4. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierenden Stellung zu nehmen,
 5. eine Fachschaftsrahmenordnung zu beschließen, in welcher die Zusammensetzung und Aufgaben festgelegt werden,
 6. die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten des AStA und die Referentinnen oder Referenten zu wählen und
 7. über die Entlastung des AStA zu entscheiden.
- (3) Das Studierendenparlament wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 6 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 19 Mitgliedern.
- (2) Das Studierendenparlament wird von allen Studierenden in der Regel zu Beginn des jeweiligen Semesters in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr.
- (4) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments ist verpflichtet, an den Sitzungen des SP teilzunehmen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf nicht vorlesungsfreien Werktagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments kann eine Bescheinigung zur Befreiung von Studienbeiträgen ausstellen. Bei dreimaligem Fernbleiben von den Sitzungen wird keine Bescheinigung ausgestellt.
- (6) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse bilden.

§ 7 Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments

- (1) Als ständiger Ausschuss ist ein Haushaltsausschuss zu bilden. Das Studierendenparlament wählt fünf Studierende als Mitglieder, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen. Es sollen Studierende sein, die Erfahrung in der studentischen Selbstverwaltung aufweisen können.

§ 8 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge auf. Der Haushaltsplan wird nach der Genehmigung durch das Studierendenparlament der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorgelegt.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss koordiniert die studentische Gremienarbeit.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Aufgaben für die einzelnen Referentinnen und Referenten.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dabei müssen die Schriftstücke von der oder dem Vorsitzenden und von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten unterzeichnet werden.

- (6) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechts-widrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Präsidium der Hochschule Bochum zu unterrichten.
- (7) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht Mitglied des Studierendenparlaments sind.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses ist dem Studierendenparlament auskunftspflichtig.
- (9) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Allgemeine Studierendenausschuss übt in seinen Räumen das Hausrecht aus, soweit es von der Präsidentin oder von dem Präsidenten übertragen wurde.

§ 9 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten und maximal zehn weiteren Referentinnen und Referenten.
- (2) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss dürfen die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende des Studierendenparlaments nicht angehören.
- (3) Alle Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Als Vorsitzende oder Vorsitzender ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der im Amt befindlichen Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Zweidrittelmehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der im Amt befindlichen Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Die Vertreterinnen und Vertreter der oder des Vorsitzenden sowie die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent können auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vom Studierendenparlament mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Alle weiteren Referentinnen und Referenten werden auf Vorschlag des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses vom Studierendenparlament mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Soweit niemand geheime oder schriftliche Wahl beantragt, werden die Wahlen in offener Abstimmung und durch Handzeichen durchgeführt.
- (4) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten.
- (5) Dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent einer Fachschaftsvertretung angehören.

- (6) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt ein Jahr.
- (7) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses ist nur durch Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden zulässig. Entsprechendes gilt für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die Referentinnen und Referenten. Die Abwahl erfolgt durch einfache Mehrheit.
- (8) Die Amtszeit aller Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet mit der Amtszeit der oder des Vorsitzenden. Ein Amtswechsel ist dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

Teil 2 Vollversammlung

§ 10 Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft führt zum Zweck der Information ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen durch. Die Beschlüsse, die bei einer Vollversammlung gefasst werden, sind verbindlich für das Studierendenparlament. Alle Studierenden der Hochschule Bochum können an der Vollversammlung teilnehmen.

§ 11 Einberufung

- (1) Zur Vollversammlung lädt die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments mindestens einmal im Jahr ein.
- (2) Zur Vollversammlung ist einzuladen, wenn das Studierendenparlament dazu einen Beschluss gefasst hat.
- (3) Zur Vollversammlung ist einzuladen, wenn der Allgemeine Studierendenausschuss schriftlich einen Antrag an das Studierendenparlament stellt.
- (4) Zur Vollversammlung ist einzuladen, wenn mindestens die Hälfte der Fachschaftsvertretungen schriftlich einen Antrag an das Studierendenparlament stellt.
- (5) Zur Vollversammlung ist einzuladen, wenn mindestens 10% der Studierenden schriftlich einen Antrag an das Studierendenparlament stellen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 20% der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind.

Teil 3 Urabstimmung

§ 13 Zweck

- (1) In wichtigen Angelegenheiten oder Themen kann eine schriftliche Urabstimmung durchgeführt werden.

- (2) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft sie beantragt haben.
- (3) Eine Urabstimmung wird abgehalten auf Beschluss des Studierendenparlaments.
- (4) Beschlüsse, die bei der Urabstimmung gefasst werden, sind bindend für die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

§ 14 Verfahren der Urabstimmung

- (1) Nach dem Eingang des Antrags auf Urabstimmung wird die Urabstimmung frühestens nach drei, spätestens nach zehn nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt. Den genauen Zeitpunkt zur Abstimmung gibt das Studierendenparlament bekannt.
- (2) Die Urabstimmung findet an fünf nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Eine Verlängerung der Abstimmung ist nicht möglich.
- (3) Die Stimmabgabe findet durch geheime Abstimmung statt.

Teil 4 Fachschaftsrahmenordnung

§ 15 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern eines Fachbereichs gewählt. Die Fachschaftsvertretung besteht aus 15 Mitgliedern. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Falls keine Wahl durchgeführt wird oder die Wahl weniger als 3 Mitglieder hervorbringt, kann das Studierendenparlament eine dreiköpfige kommissarische Fachschaftsvertretung einsetzen. Die kommissarischen Mitglieder der Fachschaftsvertretung müssen eingeschriebene Mitglieder der zugehörigen Fachschaft sein.
- (3) Die Fachschaftsvertretung besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten (Vorstand) und zwölf weiteren Mitgliedern.
- (4) Als Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachschaftsvertretung ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der im Amt befindlichen Mitglieder der Fachschaftsvertretung erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Zweidrittelmehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der im Amt befindlichen Mitglieder der Fachschaftsvertretung erhält. Die Vertreterinnen und Vertreter der oder des Vorsitzenden sowie die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent können auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Alle weiteren Referentinnen und Referenten werden auf Vorschlag des Vorstandes der Fachschaftsvertretung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Soweit niemand geheime oder schriftliche Wahl beantragt, werden die Wahlen in offener Abstimmung und durch Handzeichen durchgeführt.

- (5) Die Fachschaftsvertretung wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit für die Mitglieder beginnt mit der konstituierenden Sitzung.
- (6) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung müssen mit dem AStA zusammenarbeiten.
- (7) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent der Fachschaftsvertretung ist für die Haushaltsführung verantwortlich. Sie oder er gibt am Ende eines Jahres einen Kassenbericht bei der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA ab.
- (8) Die finanzielle Versorgung der Fachschaftsvertretungen regelt der AStA in Abstimmung mit dem Studierendenparlament.
- (9) Die Fachschaftsvertretung ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft.
- (10) Der Fachschaftsvertretung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben der Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Fachschaftsvertretung hat folgende Aufgaben:
 1. sich über hochschulpolitische Themen zu informieren,
 2. eine Fachschaftsordnung zu beschließen,
 3. einen Haushaltsplan aufzustellen und etwaige Nachträge zu beantragen,
 4. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten und weitere Referentinnen oder Referenten zu wählen,
 5. über die politische und finanzielle Entlastung des des Vorstandes der Fachschaftsvertretung zu entscheiden,
 6. regelmäßige Sitzungen durchzuführen,
 7. regelmäßige Sprechzeiten durchzuführen,
 8. Fachschaftsvollversammlungen abzuhalten und
 9. Fachschaftsmitglieder für die Fachschaftsvertretung zu gewinnen.
- (2) Die Fachschaftsvertretung übt in ihren Räumen das Hausrecht aus, soweit es von der Präsidentin oder von dem Präsidenten übertragen wurde.

§ 17 Einberufung von Fachschaftsvollversammlungen

- (1) In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft kann die Fachschaftsvertretung eine Fachschaftsvollversammlung einberufen. Die Fachschaftsvollversammlung ist außerdem einzuberufen, falls mindestens 10% aller Mitglieder der Fachschaft sie schriftlich beantragen.
- (2) Falls keine Fachschaftsvertretung vorhanden ist, führt die kommissarische Fachschaftsvertretung die Fachschaftsvollversammlung durch.

§ 18 Verfahren zur Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung findet an einem nicht vorlesungsfreien Tag statt.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden der Fach-

schaftsvertretung geleitet.

- (3) Die Entscheidungen, die bei einer Fachschaftsvollversammlung getroffen werden, binden die Fachschaftsvertretung.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung ist innerhalb des Fachbereichs öffentlich. Vor der Versammlung müssen die Themen öffentlich bekannt gegeben werden, über die diskutiert und abgestimmt wird.

Teil 5 Haushalts und Kassenwesen

§ 19 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragshöhe und die Beitragspflicht. Die Beitragsordnung wird vom Studierendenparlament beschlossen. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Bochum.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschule Bochum kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.

§ 20 Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Entwurf des Haushaltsplanes und die möglichen Nachträge werden durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstellt. Den Haushaltsplan bekommt der Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Der Haushaltsausschuss muss über den Entwurf eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die endgültige Beschlussfassung trifft das Studierendenparlament am Ende des Kalenderjahres.
- (2) Der beschlossene Haushaltsplan ist dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind beizufügen.
- (3) Der Haushaltsplan tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Anfang des neuen Kalenderjahres in Kraft.
- (4) Der Haushaltsplan muss nach seiner Genehmigung öffentlich an der Hochschule Bochum bekannt gegeben werden.
- (5) Der Haushaltsplan hat Mittel für die einzelnen Fachschaftsvertretungen zu enthalten. Dabei ist die genaue Anzahl der Studierenden in den Fachbereichen zu beachten. Die Zuweisungen an die Fachschaftsvertretungen erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss. Sollte es keine durch Wahl bestätigte Fachschaftsvertretung geben braucht der Allgemeine Studierendenausschuss die Mittel nicht zu zahlen.

- (6) Einmal im Jahr können alle Fachschaftsvertretungen einen Antrag auf Sondermittel beim Allgemeinen Studierendenausschuss stellen. Die Genehmigung der Sondermittel kann nur durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgen.

§ 21 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss bestellt. Es können Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss sein, die mit dieser Aufgabe betraut werden.
- (2) Die Kassenverwaltung darf nur durch die Kassenverwalterin oder den Kassenverwalter oder ihre oder seine Vertreterin oder ihren oder seinen Vertreter wahrgenommen werden. Die Vertretung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters erfolgt nur bei ihrer oder seiner Abwesenheit.
- (3) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann andere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses schriftlich mit der Wahrnehmung einzelner ihrer oder seiner Befugnisse beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten oder den von ihr oder ihm schriftlich damit beauftragten Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen.

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Die Haushalts und Wirtschaftsprüfung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.
- (2) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Studierendenparlament oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen.
- (3) Eine unangekündigte Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Studierendenparlament und dem Haushaltsausschuss schriftlich zu berichten.
- (4) Einen Monat nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der Saldo ist genau aufzuführen.
- (5) Nach der Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Jahresabschlussprüfung durch die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer durchzuführen. Das Rechnungsergebnis ist dem Haushaltsausschuss mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Be-

schlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu geben.

- (6) Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung sind dem Präsidium unverzüglich je eine Ausfertigung der hierüber gefertigten Niederschrift und des Rechnungsergebnisses zusammen mit einem Nachweis über den Stand des Vermögens der Studierendenschaft vorzulegen.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 23 Rechtsaufsicht

- (1) Die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft übt das Präsidium aus. § 76 Abs. 2 bis 4 HG finden entsprechende Anwendung.

§ 24 Missachtung der Satzungen und der Pflichten

- (1) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 25 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzungen der Studierendenschaft sind vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von 75% zu beschließen.
- (2) Änderungen oder Nachträge sind vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von 75% zu beschließen.

§ 26 Veröffentlichungen

- (1) Der Haushaltsplan und seine möglichen Nachträge müssen veröffentlicht werden.
- (2) Die Protokolle der Sitzungen des Studierendenparlaments und des AStA werden durch Aushang am Schwarzen Brett des AStA veröffentlicht.
- (3) Das Rechnungsergebnis gemäß § 22 Abs. 5 wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

§ 27 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 27.03.2007 (AB FH BO Nr. 541), außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Bochum vom 30. November 2007 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Bochum vom .

Bochum, den 2008-01-03

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments